

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 22 69 · 76010 Karlsruhe

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- u. Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule, Bugginger
Str. 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

• Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
–FACH–

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-
kirche in Baden –FACH–

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Kommission, im Hause

• Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rechtsreferat

Abt. Arbeits- und Dienstrecht

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon (07 21) 91 75-602

Telefax (07 21) 91 75-620

AZ: 21/513

Sachbearbeitung: Herr Geisert

rolf.geisert@ekiba.de

30. Januar 2006

Rundschreiben 2/2006

zur Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von Arbeitsrechtsregelungen in Folge Umstellung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) und der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) auf die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) - (AR-Umstellung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Arbeitsrechtsregelung geben wir nachstehende Hinweise:

Artikel 1 – Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen

§ 2 Abs. 1

Der Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung ist auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzt, die regelmäßig wöchentlich Sonntagsdienst „durch Mitwirkung am Gottesdienst“ haben. Die Neufassung verdeutlicht, dass die unter § 1 aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwar Sonntagsdienst haben, aber am Gottesdienst nicht mitwirken, nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung fallen und somit den allgemeinen Regelungen des TVöD unterliegen.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 660 608 00) 0 500 003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2006_02_aenderung_arbeitsrechtsregelungen.doc

Beispiel:

Ein Jugendreferent nimmt lediglich viermal im Jahr an der Gottesdienstgestaltung teil und hat ansonsten nur bei Freizeiten Sonntagsdienst zu verrichten. Die Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen findet auf ihn keine Anwendung.

§ 2 Abs. 3

Die Neufassung beinhaltet die Regelung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht fortlaufend regelmäßig wöchentlich Sonntagsdienst versehen. Für sie ist die außerhalb des Jahresurlaubs zustehende Zahl der dienstfreien Samstage und Sonntage (Wochenenden) auf das Verhältnis der zu leistenden Sonntagsdienste zu reduzieren, wobei auf volle Tage aufzurunden ist.

Beispiel:

Ein Kirchendiener, der nur in 14-tägigem Rhythmus den Gottesdienst begleitend mitgestalten muss und dadurch nur in diesem Rhythmus Wochenenddienst hat, erhält neben seinem Jahresurlaub anstelle 6 dienstfreier Samstage und Sonntage (Wochenenden) jährlich 3 Wochenenden, die auf die beiden Kalenderhalbjahre entsprechend zu verteilen sind (1+2 oder 2+1 Wochenende(n)). Wäre er nur im Rhythmus von 3 Wochen im Einsatz, stünden ihm nur 2 zusätzliche freie Wochenenden zu.

§ 2 Abs. 4

Die Arbeitszeitregelung für den 24. Dezember und 31. Dezember nach § 6 Abs. 3 TVöD sowie die Zeitzuschlagsregelung nach § 8 TVöD wird wie bereits bisher durch die Arbeitsrechtsregelung ausgeschlossen.

Beispiel:

Im Jahr 2006 fällt der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Sonntag. Die in § 6 Abs. 3 TVöD geregelte Arbeitsfreistellung für den 24. und 31. Dezember greift ebenso wenig wie die in § 8 Abs. 1 Buchst. c-f TVöD festgelegte Zeitzuschlagsregelung. Der zu leistende Dienst führt lediglich wie der übliche Sonntagsdienst entsprechend Absatz 1 jeweils zu einem dienstfreien ganzen Werktag während der Woche.

Fallen die beiden Termine auf einen Wochentag, ist der zu leistende Dienst grundsätzlich im Blick darauf, dass die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 TVöD und § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD keine Anwendung finden und als Ausgleich für entsprechenden Dienst neben dem Erholungsurlaub jährlich 6 bezahlte dienstfreie Wochenenden zustehen, als Regelarbeitszeit anzusehen. Wird allerdings durch diesen Dienst die übliche Wochenarbeitszeit überschritten, ist im Umfang der Arbeitszeitüberschreitung entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

Artikel 2 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiter, die Arbeiten nach §§ 260 bis 271 SGB III verrichten (AR-ABM)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD.

Artikel 3 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD.

Artikel 4 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2003 über die Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD.

Artikel 5 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD.

In **§ 2** wird für die Vergütung zusätzlicher Organistendienste auf die Anlage zur AR-Einzelentgelt verwiesen. Diese entspricht inhaltlich der bisherigen Anlage zu § 5 c AR-Ang.

Artikel 6 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004 zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB)

In **§ 1 Abs. 1 Buchst. a** wurde der Geltungsbereich analog der Regelung unter § 1 Abs. 1 der AR-Ang auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen, festgelegt.

In **§ 1 Abs. 3** wird durch den Hinweis auf Nr. 7 SR 2 a BAT konkret auf die eigenständige Fort- und Weiterbildungsregelung für den Pflegedienst bis zum In- Kraft-Treten einer entsprechenden Neuregelung hingewiesen.

Artikel 7 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84 über die Grundlagen der Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (AR Grundl-DV)

Neben redaktionellen Änderungen wurde in **§ 2 Abs. 1** der persönliche Geltungsbereich um Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse erweitert und der räumliche und betriebliche Geltungsbereich, wie auch in weiteren Arbeitsrechtsregelungen, konkretisiert.

Artikel 8 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/84 über den Dienst der Kirchendienerin/des Kirchendieners (AR-KD)

Durch Änderung der Überschrift wurde der persönliche Geltungsbereich um Hausmeister und Hausmeisterinnen erweitert (**AR-KDuHM**).

Nach **§ 2 Abs. 1** kann die Arbeitszeit unter Berücksichtigung einer Bereitschaftszeit nach § 9 Abs. 1 TVöD bemessen werden, „wenn regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeit entsprechend § 9 Abs. 1 TVöD anfällt“.

Diese Regelung kommt nur in den Fällen zum Tragen, in denen, Bereitschaftszeiten in nicht unerheblichem Umfang, d. h. fortlaufend mit mindestens einem Viertel der Gesamtarbeitszeit, anfallen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitszeit während des Gottesdienstes der Vollarbeitszeit zuzuordnen ist und der Begriff der Bereitschaftszeiten nur erfüllt ist, wenn während der Bereitschaftszeiten die Stunden ohne Arbeitsleistung überwiegen.

Nach **§ 3 Abs. 1** ist nach wie vor die in der Anlage zur AR-KD aufgeführte Arbeitsschutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für den Fall der Barablösung der Arbeitsschutzkleidung ist nunmehr **ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades** eine Pauschale von monatlich **8,00 €** zu zahlen (bisher erhielten geringfügig Beschäftigte lediglich eine solche von monatlich 6,00 €). Sowohl die Stellung der Arbeitsschutzkleidung als auch die Barablösung sind gemäß § 3 Nr. 31 EStG steuerfrei.

Für die erforderliche Anweisung der erhöhten Kostenpauschale von monatlich 8 € stehen seitens der ZGAST entsprechende Auswertungslisten zur Verfügung.

Sofern gemäß **Absatz 2** vorgenannter Regelung von der Kirchengemeinde das Tragen einer besonderen (dunklen), der Würde des Gottesdienstes entsprechenden Bekleidung erwartet wird und die Kirchengemeinde die Kosten hierfür übernimmt, bewirkt die Kostenübernahme Steuerpflicht. Begründet wird dieses Vorgehen seitens der Finanzverwaltung damit, dass jederzeit eine private Nutzungsmöglichkeit für diese Kleidung besteht.

Artikel 9 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/98 über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-Kurza)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD.

Artikel 10 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD.

Artikel 11 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ)

Die Änderungen betreffen nur die redaktionelle Umstellung auf den TVöD und TVAöD.

Artikel 12 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/90 über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/Kita)

Mit der Änderung in **§ 4 Abs. 3** ist die Zahlung einer jährlichen Sonderzahlung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 4 TVAöD - allgemeiner Teil - in Höhe von 90 v. H. des für November zustehenden Praktikantenentgelts verbunden.

Artikel 13 - Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG)

Mit der Änderung in **§ 2 Nr. 2 Buchst. a)** wird die Möglichkeit eröffnet, in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die werktägliche Arbeitszeit nach § 3 Arbeitszeitgesetz bis zu 13 Stunden zu verlängern, wenn dadurch innerhalb von 6 Monaten im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden. Die Änderung wurde aus ökonomischen Gründen vorgenommen und liegt im Interesse sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dörenbecher)
Kirchenoberrechtsdirektorin

II. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 8 Ra, 7 Li, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

III. Nachricht von Gl. I. Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dörenbecher)
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. Hd. Herrn Sommer
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dörenbecher)
Kirchenoberrechtsdirektorin

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

(Dörenbecher)
Kirchenoberrechtsdirektorin